

# Antrag: Zuschüsse für Balkonkraftwerke

Die UWG Mering beantragt die Förderung/Bezuschussung von privaten Balkonkraftwerken durch den Markt Mering mit 50% der Anschaffungskosten (max. 200 €) pro Anlage - begrenzt auf insgesamt 6000 € Fördergelder.

Beispiel für eine Formulierung:

*Förderprogramm zum Ausbau von Steckersolargeräten („Mini-PV“)*

## 1. Förderziele

*Zur dringend notwendigen Umsetzung der Energiewende stellen Photovoltaikanlagen neben der Windenergie die wichtigste Stromerzeugungstechnik dar. Der Markt Mering möchte die Bürger und Bürgerinnen unterstützen und ermutigen, einen Beitrag zur Energiewende durch das Errichten von Steckersolargeräten („Mini-PV“) zu leisten. Ziel ist es, den Solarstromanteil in Mering durch viele dieser kleinen und in der Umsetzung niederschwelligen Anlagen zu erhöhen, damit der Energieverbrauch, insbesondere aus fossilen Energieträgern in Mering gesenkt und somit die CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert werden können.*

*Der Markt Mering fördert daher im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Steckersolargeräte („Mini-PV“) innerhalb des Stadtgebietes und allen Ortsteilen von Mering.*

## 2. Förderhöhe

*Gefördert werden Steckersolargeräte mit einer max. Gesamtleistung von 600 Wp (entspricht 2 Modulen mit je max. 300 Wp) pro Haushalt inkl. der nötigen Installationsarbeiten.*

*Die Steckersolargeräte werden mit 50 % der Nettoanschaffungskosten gefördert, max. je- doch 100 € pro 300 Wp. Das bedeutet max. 200 € bei Ausschöpfung der maximal zulässigen Anlagengröße.*

## 3. Fördervoraussetzungen

### 3.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- **natürliche Personen** als Mieter:innen, als Hauseigentümer:innen oder deren Vertre- tungsberechtigte



- **Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)**

Mieter:innen benötigen eine schriftliche Genehmigung des Eigentümers / der Eigentümerin. Bei Vertretungsberechtigten ist eine Vollmacht o.ä. vorzulegen.

### 3.2 Allgemeine Anforderungen

- ✓ Die Adresse des Installationsortes muss in Mering liegen. Die Gebäude müssen genehmigt sein. Die Förderung kann einmalig pro Wohneinheit beantragt werden.
- ✓ Es dürfen pro Haushalt max. 600 W Gesamtleistung angeschlossen werden.
- ✓ Zweckbindungsfrist: das Steckersolargerät wird 3 Jahre in Betrieb gehalten.
- ✓ Der Anschaffungszeitpunkt (Rechnungsdatum) des Fördergegenstands darf ab dem Inkrafttreten der Förderrichtlinie nicht mehr als sechs Monate vor Antragstellung liegen.
- ✓ Die Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, technischen Baubestimmungen sowie anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.
- ✓ Die Steckersolargeräte müssen den nationalen und internationalen Normen entsprechen. Die verwendeten Bauteile müssen marktreif sein. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind einzuhalten. Weitere Informationen finden Sie zum Beispiel unter: <https://www.pvplug.de/standard/> und <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>
- ✓ Die gesetzlichen Vorschriften, insb. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) werden eingehalten.
- ✓ Das Steckersolargerät ist nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik installiert und befestigt, sodass die Verkehrssicherheit dauerhaft sichergestellt ist. Insbesondere ist ein Herabfallen (von Teilen) des Geräts oder seiner Unterkonstruktion ausgeschlossen, auch bei Wind, Wetter und Sturm. Der Installationsort ist hinsichtlich Standsicherheit und Brandschutz für die Anbringung des Steckersolargeräts geeignet. Die Verantwortung für die Verkehrssicherheit liegt beim Antragsteller.
- ✓ Wenn bereits eine PV-Anlage mit Eigenstromverwendung existiert, ist der Anschluss nicht erlaubt.
- ✓ Prototypen, Eigenbau und gebrauchte Steckersolargeräte sind von der Förderung ausgeschlossen.

Ablauf und weitere Vorschriften müssen durch die Verwaltung noch ergänzt werden.

**Finanzierungsvorschlag: Aus dem Budget des Umweltausschusses zur nachhaltigen Energiegewinnung.**

**UWG-Fraktion**

